



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2023/24

Mit freundlicher Unterstützung von

GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE



MAG. MATTHIAS
holzmann
RECHTSANWALT
ATTORNEY AT LAW



 KROKER
TONINI
HÖSS &
LAJLAR
RECHTSANWÄLTE



Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Moot Court aus Zivilrecht“ hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits eine lange Tradition und gehört zu den Höhepunkten in der Ausbildung der Studierenden. Diese Veranstaltung verbindet die Theorie mit der Praxis, fördert den fachlichen Austausch zwischen erfahrenen Jurist:innen und angehenden Absolvent:innen und verlangt eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit unter den Teilnehmer:innen. Sie bietet den Studierenden die einmalige Gelegen-

heit, die Tätigkeit von Richter:innen und Rechtsanwält:innen hautnah zu erleben und das erworbene Wissen an einem konkreten Fall anzuwenden.

Damit ein Moot Court durchgeführt werden kann, braucht es die Mitwirkung vieler: Teams aus Studierenden, die einen (meist komplexen) Fall bearbeiten, Professor:innen der Fakultät, die die Teams in Zusammenarbeit mit Rechtsanwält:innen und/oder Notar:innen anleiten und unterstützen, sowie (Höchst-)Richter:innen, die den Fall entscheiden. Die Schlussplädoyers und die Entscheidung finden in der Regel – möglichst realitätsnah – im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichts Innsbruck statt.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die am „Moot Court aus Zivilrecht“ 2023/24 mitwirken werden: beim Oberlandesgericht Innsbruck, bei den Richter:innen, Rechtsanwält:innen und Notar:innen, den Kolleg:innen aus der Fakultät, der European Law Student's Association (ELSA) und nicht zuletzt bei den Studierenden. Letztere werden viel Zeit in die Vorbereitung dieser Veranstaltung investieren, dürfen dafür aber überdurchschnittlich viel lernen und können neue Kontakte knüpfen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird den „Moot Court aus Zivilrecht“ als erfolgreiches Lehrveranstaltungsformat weiterhin anbieten. Fortgeführt werden auch für die anderen teilweise bereits etablierten und teilweise noch neuen Moot Courts. Entsprechende Formate in weiteren Fächern sind angedacht. Auf diese Weise soll das Lehrangebot attraktiv bleiben und die wichtige Verbindung zwischen Theorie und Praxis gewährleistet werden.

Ihr

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Universität Innsbruck



Grußworte

Moot Court aus Zivilrecht:
Ein Karriere-sprungbrett für juristische Talente!

Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot Court-Teilnehmer! Liebe Kollegin, lieber Kollege!



Es freut mich zunächst ganz besonders, dass beim diesjährigen Moot Court wieder 6 Teams vertreten sind. Krisen stellen vieles auf den Kopf! Gerade in herausfordernden Zeiten, in denen auch Grund- und Freiheitsrechte bedroht sind, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Ihre Mandantinnen und Mandanten stark machen. Dafür braucht es notwendiges Fachwissen und handwerkliches Können. Beides lernen Sie im Moot Court aus Zivilrecht. Was man letztlich noch lernt, und das spiegelt dann auch Realität in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt wider ist, dass man trotz größten Bemühungen nicht immer auf der Siegerseite stehen kann.

Beim Moot Court bereiten Sie sich auf Ihren Einsatz als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor. In Phase 1 erarbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In Phase 2 folgt dann der große Showdown: als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter stehen Sie sich Aug' in Aug' in einer simulierten Verhandlung gegenüber. Schlussendlich entscheidet das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den Erfolg. Als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Moot Court geben Sie bereits heute Ihre Visitenkarte ab. Sie beweisen, dass Sie neugierig, engagiert und mutig sind. Was kann der Tiroler Rechtsanwaltschaft Besseres passieren, als junger und talentierter juristischer Nachwuchs? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis auf so lehrreiche Weise miteinander verknüpft werden. Sie werden Ihre Teilnahme am Moot Court lange in Erinnerung behalten. Und vielleicht ist dies auch bereits ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ich freue mich jedenfalls schon heute darauf, Sie eines Tages als Kollegin oder Kollegen in unserem Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte willkommen heißen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Mit besten Grüßen,

RA Dr. Manfred Bachmann
Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer



Grußworte



**Sehr geehrte Studierende,
liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer!**

Bei dem am 22.11.2023 stattgefundenen Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wurden die Moot Courts aus den verschiedenen Fachbereichen, darunter der Moot Court aus Zivilrecht als der mittlerweile traditionsreichste, vorgestellt. Dabei hat mich besonders beeindruckt, mit wie viel Engagement und Leidenschaft diese Veranstaltungen auf Universitätsseite organisiert und betreut werden.

Ich gratuliere der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu dieser so wichtigen Veranstaltungsreihe und freue mich für die Studierenden über dieses großartige Angebot. Immer wieder berichten auch Bewerberinnen und Bewerber im richterlichen Auswahlverfahren von ihrer Teilnahme am Moot Court aus Zivilrecht und erzählen begeistert, wie lehrreich es für sie war, mit dem erworbenen Wissen erste Schritte in der Rechtspraxis machen zu dürfen. Es geht meines Erachtens gar nicht so sehr darum, besonders erfolgreich bei diesem Wettbewerb abzuschneiden. Vielmehr steht das olympische Motto „Dabei sein ist alles“ im Vordergrund. Alle, die sich diesem Wettbewerb stellen und im Team unter fachkundiger Anleitung Sach- und Rechtsfragen erarbeiten und anschließend im Gerichtssaal präsentieren, sind Gewinnerinnen oder Gewinner.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen für den Wettbewerb viel Glück und Freude und für Ihre weitere juristische Laufbahn alles Gute.

Dr. Wigbert Zimmermann
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Innsbruck



Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren,

als weltweit größte Organisation von Studierenden (54.000 Mitglieder) bemüht sich die European Law Students' Association (ELSA) auch auf lokaler Ebene mit über 100 aktiven Mitgliedern und insgesamt über 400 Mitgliedern allein in Innsbruck, die juristische Ausbildung der Studierenden durch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Veranstaltungsportfolio zu bereichern. Unsere zahlreichen Projekte und Tätigkeitsprogramme beinhalten neben Events mit Kanzleien sowie anderen Institutionen, Podiumsdiskussionen, einwöchigen Law Schools, internationalen Seminaren und der Organisation von Auslandspraktika auch die Moot Courts. Der Moot Court aus Zivilrecht wurde ursprünglich von ELSA ins Leben gerufen und bietet den Studierenden eine hervorragende Gelegenheit, theoretisch erlerntes Wissen in die gerichtliche Praxis umzusetzen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen.

Jeder Einzelne von euch kann, unabhängig vom Ausgang der Verhandlung, stolz sein, diese großartige Chance genutzt zu haben und somit schon während des Studiums nützliche praktische Erfahrungen für das spätere Berufsleben zu sammeln.

An dieser Stelle bedankt sich ELSA Innsbruck bei all jenen, die an der Organisation des Moot Courts aus Zivilrecht 2023/24 mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt allen Sponsoren sowie Mitarbeiter:innen der Institute Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, die die Austragung erst ermöglicht haben. Zudem gilt ein außerordentlicher Dank an die gesamte akademische Leitung und Organisation, sowie den betreuenden Rechtsanwälten, akademischen Betreuern und dem gesamten Richtersanat, die zusammen den Teilnehmern die Praxis näherbringen.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg bei den Verhandlungen und Ihnen allen eine spannende Veranstaltung!

Im Namen von ELSA Innsbruck

Helena Jeske
President Elsa Innsbruck 2023/24

Michaela Friedl
Vice President in charge of
Moot Court Competitions ELSA Innsbruck 2023/24



Richtersenat



Hofrat Hon.-Prof. Dr.
Christoph Brenn, LL.M.

*(Richter und Hofrat des Obersten Gerichtshofes;
Honorarprofessor an
der Universität Innsbruck)*



Univ.-Prof. Mag. Dr.
Alexander Schopper

*(Leiter des Instituts für
Unternehmens- und Steuerrecht)*



RA Dr.
Manfred Bachmann

*(Vizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

Akademische Betreuung



Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Trenker
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Akademische Leitung)



Univ.-Ass. Mag. Viola Hoti
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. (Postdoc) Mag. Dr. Christoph Kronthaler
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. (Postdoc) Mag. Dr. Martin Lutschounig
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)



Univ.-Ass. Mag. Christina Nagele
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. (Postdoc) Mag. Dr. Samantha Pechtl
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Antonia Johanna Werner
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)

Prozesstraining und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler



Dr. Rainer Silbernagl

ZGV Vertiefung



Mag. Michael Ortner
Richter OLG Innsbruck

Teams und Fälle



Fall 1 - Gut Ding braucht Weile

Die klagende Partei ist eine Gemeinde; der Beklagte ist Eigentümer zweier Grundstücke, die im Gemeindegebiet der Klägerin liegen. Über die beiden Grundstücke des Beklagten führte über viele Jahre – jedenfalls für die Dauer von 30 Jahren – ein Weg, der sowohl von den Gemeindefahrzeugen als auch von der Dorfbevölkerung zu Geh- bzw Fahrzwecken genutzt wurde. Nachdem der Beklagte die beiden Grundstücke im Jahr 2017 von seinen Voreigentümerinnen erworben hatte, sperrte er den Weg ab und schüttete ihn auf, wodurch dieser unpassierbar wurde. Die Voreigentümerin des ersten Grundstücks hatte bereits in den 1990er-Jahren am Beginn des Weges ein nicht behördlich genehmigtes Fahrverbotsschild aufgestellt und dem Bürgermeister der Klägerin erklärt, sie behalte sich vor, den Weg jederzeit abzusperren. Die Voreigentümerin des zweiten Grundstücks ist eine GmbH, die zu 100% im Eigentum der Republik steht und aus einem Zusammenschluss einzelner Ökonomien des Landwirtschaftsministeriums gegründet wurde, deren Tätigkeitsbereich sie übernommen hat. Im Grundbuch war zu keinem Zeitpunkt eine Dienstbarkeit des Wegerechts einverleibt.

Die Klägerin beehrte mit ihrer am 21.11.2018 eingebrachten Klage die Feststellung, dass zu ihren Gunsten eine Dienstbarkeit des Wegerechts bestehe, sowie die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in deren grundbücherliche Einverleibung, zur Beseitigung der Absperrungen und Aufschüttungen sowie zur künftigen Unterlassung jeder Beeinträchtigung der Dienstbarkeit. Dazu brachte sie im Wesentlichen vor, der klagsgegenständliche Weg sei über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren von einem unbestimmten Personenkreis genutzt worden, wodurch es zur Ersitzung des Wegerechts gekommen sei.

Der Beklagte bestritt und beantragte Klagsabweisung. Er steht auf dem Standpunkt, dass es bereits deshalb zu keiner Ersitzung durch die Klägerin gekommen sei, weil die dafür notwendige Frist noch nicht abgelaufen sei; gegenüber seiner hoheitlich tätigen Voreigentümerin gelte nämlich die 40-jährige Ersitzungszeit gem § 1472 ABGB. Außerdem habe er die Liegenschaft gutgläubig lastenfrei erworben und sei die Klägerin aufgrund des Fahrverbotsschildes unredlich gewesen; die Benützung des Weges sei nur bis auf Widerruf erfolgt. Schließlich sei es durch die Absperrung und Aufschüttung zu einer Freiheitsersitzung gem § 1488 ABGB gekommen. Die gegenständliche Klagsführung stehe dem nicht entgegen, weil das Verfahren wegen einer längeren „Ruhensperiode“ nicht als gehörig fortgesetzt anzusehen sei.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Beklagten keine Folge; es ließ aber die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass es zwar höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage gebe, ob eine unternehmerisch tätige private GmbH eine erlaubte Körperschaft iSd § 1472 ABGB sei, nicht aber zur Frage, ob dies auch für eine GmbH gelte, die zu 100% im Eigentum der Republik steht und den Tätigkeitsbereich einzelner Ökonomien des Landwirtschaftsministeriums übernommen hat.

Team 1 (Revisionswerber)



Peter Fössinger



Fabian Hörtnagl



Ines Waldbauer



Team 2 (Revisionsgegner)



Marina Farbmacher



Felix Hollenstein



Michael Kogler



Betreuer:innen



RA MMag.
Mathias Demetz, BSc



RA MMag.
Markus Sandtner



Univ.-Ass. Mag.
Antonia Werner



RA Dr.
Fabian Höss



Univ.-Ass. (Postdoc) Mag.Dr.
Martin Lutschounig

Fall 2: Dach(paneelen)schaden

Die Klägerin errichtete in den Jahren 2012 und 2013 auf ihrer Liegenschaft eine Betriebshalle für ihren Tischlereibetrieb, wofür sie die P&J Dachdeckungs-GmbH mit den Dachdeckungsarbeiten beauftragte. Die P&J GmbH bestellte dafür bei der beklagten Partei die von der Klägerin gewünschten Thermodachpaneele, welche in weiterer Folge von der P&J GmbH am Dach der Klägerin montiert wurden. Im Winter 2017/2018 nahm die Klägerin Lackteile am Boden um die Betriebshalle wahr, worauf bei einer Besichtigung des Dachs festgestellt wurde, dass sich die Beschichtung der Paneele großflächig gelöst hatte und sich auf nahezu allen Paneelen große Blasen gebildet hatten. Um den Schaden zu beheben, müssen die schadhafte Paneele ausgebaut und durch eine neue Dachdeckung ersetzt werden, weshalb der Betrieb für ca. 14 Tage geschlossen werden muss. Im Zuge der Begutachtung wurde festgestellt, dass die Blasenbildung durch einen Produktionsfehler im Herstellungsprozess der Paneele verursacht wurde. Zwar wäre der Schaden bei einer Begehung des Dachs bereits im Jahr 2014 erkennbar gewesen, es gab allerdings von der Beklagten keine Anweisungen, dass die Paneele nach einer bestimmten Zeit auf Blasenbildung zu überprüfen seien.

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche Mängel und Mangelfolgeschäden, die im Zusammenhang mit dem von dieser hergestellten Dachsystem entstehen. Die Klägerin führt dazu aus, dass sie ein Feststellungsinteresse habe, da eine Vorhersage aller eintretenden Kosten derzeit unmöglich und folglich eine Leistungsklage zwar theoretisch denkbar aber nicht zielführend und deshalb unzumutbar sei.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und führte an, die Klägerin habe kein Feststellungsinteresse, sondern sie hätte den Umfang des Schadens durch Kostenanschläge herausfinden müssen. Gegen sie keine Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, da bloße Vermögensschäden nicht in den Schutzbereich miteinzubeziehen seien. Außerdem bestehe zwischen ihr als Herstellerin und der Klägerin keine vertragliche Beziehung. Auch habe die Klägerin gegen sie keine Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter, da bloße Vermögensschäden nicht in den Schutzbereich miteinzubeziehen seien.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung hingegen Folge und änderte das Urteil dahingehend ab, dass es feststellte, die beklagte Partei habe für sämtliche Mängel und Mangelfolgeschäden, die im Zusammenhang mit dem von ihr hergestellten Dachsystem entstehen, zu haften. Die ordentliche Revision wurde mit der Begründung zugelassen, dass es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage gebe, ob nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Werkunternehmer, reine Vermögensschäden gegenüber dem Hersteller ersatzfähig sind.

Team 3 (Revisionswerber)



Dorothea Haun



Maximilian Pfluger



Annika Schober



Team 4 (Revisionsgegner)



Celina Hagen



Lisa-Marlen Marschitz



Vivienne Moosbrugger



Betreuer:innen



RA Dr.
Florian Skarics



RA Dr.
Markus Skarics



Univ.-Ass. (Postdoc)
Mag. Dr.
Christoph Kronthaler



RA Mag.
Matthias Holzmann



Univ.-Ass. Mag.
Viola Hoti

Fall 3: Geschenk ist geschenkt und wiedergeholt ist gestohlen

In Fall 3 geht es um die Auswirkungen der Nachlassplanung eines wohlhabenden Familienoberhaupts. Roland Neugebauer schenkte und übergab seinem Sohn Edwin bereits im Jahr 1993 Teile seines Vermögens, konkret zwei Liegenschaften und Gesellschaftsanteile. Da es ihm wichtig war, das Vermögen möglichst auch in den nächsten Generationen in der Familie zu halten, enthielt der von Roland Neugebauer entworfene und dann vor dem Notar abgeschlossene Vertrag eine spezielle Klausel, deren Auslegung im vorliegenden Fall strittig ist. In dieser Klausel spricht der Geschenkgeber den ausdrücklichen Wunsch aus, der Geschenknehmer möge, falls er ohne Nachkommen versterben sollte, sämtliche Schenkungsobjekte seinem Neffen Mischa Neugebauer, dem Enkel des Geschenkgebers, vermachen.

Als der Geschenkgeber 1998 verstarb, machte Edwin – weil bereits ausreichend unter Lebenden abgefunden – keine Pflichtteilsansprüche mehr geltend. Die geschenkten, nunmehr streitverfangenen Vermögenswerte standen bis Dezember 2018 in seinem Eigentum. Am 18.12.2018 übertrug er eine der Liegenschaften sowie die Gesellschaftsanteile an die beklagte GmbH. Zum Zeitpunkt der Einbringung in die Gesellschaft war Edwin Neugebauer Mitgesellschafter und einziger Geschäftsführer der beklagten Partei. Die zweite Liegenschaft hinterließ er der beklagten Partei als Vermächtnis.

Edwin Neugebauer verstarb im Mai 2022 kinderlos. Er sorgte zeitlebens nicht für die Erfüllung des Wunsches seines Vaters, den dieser im Schenkungsvertrag zum Ausdruck gebracht hatte.

Im gegenständlichen Verfahren beehrt Mischa Neugebauer von der Beklagten die Herausgabe der beiden Liegenschaften sowie der Gesellschaftsanteile aus Vertrag zugunsten Dritter. Aus dem Schenkungsvertrag von 1993 ergebe sich eine durch den Tod des Beschenkten aufschiebend bedingte Verpflichtung. Ein gutgläubiger Erwerb der klagsgegenständlichen Vermögenswerte durch die beklagte Partei scheitere nach Ansicht des Klägers an deren Redlichkeit, denn das Wissen ihres Geschäftsführers sei ihr unmittelbar zuzurechnen. Aufgrund dieser wissentlichen Beeinträchtigung der Rechtsposition des Klägers, könne auch ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass der Kläger aus dem Schenkungsvertrag kein wie immer geartetes Recht geltend machen könne.

Während der Erstmootcourt die Klage abwies, bejahte der Berufungsmootcourt ein vertraglich eingeräumtes Besitznachfolgerecht des Klägers. Bei Auslegung des Schenkungsvertrags stützte sich der Berufungsmootcourt auch auf die Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, weil zur Frage, ob ein vertragliches Besitznachfolgerecht nach der Willentheorie auszulegen sei, höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle. Ebenso existiere nach Ansicht des Berufungsmootcourts keine Rsp zur Frage der Voraussetzungen eines durch ein vertraglich eingeräumtes Besitznachfolgerecht vermittelten Herausgabeanspruchs gegenüber einem Dritten, dem das Wissen des Beschenkten unmittelbar zuzurechnen sei.

Team 5 (Revisionswerber)



Matteo Auer



Michaela Goller



Nadine Hagen



Team 6 (Revisionsgegner)



Wolfgang Luxner



Lena Pummerer



Mathias Walter

GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Betreuer:innen



RA MMag.
Barbara Egger-Russe



RA Mag.
Andrea Pegger, BSc



RAA Mag.
Jana Schroll



Univ.-Ass. Mag.
Christina Nagele



RA Dr.
Philipp Konzett, LL.M.



Univ.-Ass. (Postdoc) Mag. Dr.
Samantha Pechtl

Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien

GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE



MAG. MATTHIAS
holzmann
RECHTSANWALT
ATTORNEY AT LAW



Unterstützer bei den Sachpreisen



Impressum

Institut für Zivilrecht, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

Ass.-Prof. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Trenker

European Law Student's Association Innsbruck

Helena Jeske und Michaela Friedl

Beide c/o Universität Innsbruck

Innrain 52, 6020 Innsbruck

